

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 28/2008

Sitzung vom 7. Mai 2008

**689. Motion (Erlass eines Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Stromversorgungsgesetz [StromVG]).**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, sowie die Kantonsräte Beat Badertscher, Zürich, und Antoine Berger, Kilchberg, haben am 21. Januar 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat ein kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vorzulegen, das sich streng an liberalen marktwirtschaftlichen Kriterien orientiert.

*Begründung:*

Das StromVG tritt 2008 in Etappen in Kraft. Dessen Art. 5 Abs. 1 bis 4 und Art. 14 Abs. 4 erster Satz sind durch die Kantone zu vollziehen (Art. 28 Abs. 1 StromVG). So bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber und können unter anderem Bestimmungen über den Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb von Netzgebieten der Netzbetreiber und ausserhalb der Siedlungsgebiete erlassen. Diese Vorschriften sind auf Gesetzesstufe und nicht durch eine Verordnung zu erlassen. Auf eine «Anreicherung» des kantonalen Energiegesetzes mit Marktvorschriften ist zu verzichten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Gabriela Winkler, Oberglatt, Beat Badertscher, Zürich, und Antoine Berger, Kilchberg, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen (Art. 1 Abs. 1). Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen festlegen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft erhalten und stärken (Art. 1 Abs. 2).

Während die Schaffung eines nationalen Marktes mit gleichen Bedingungen für alle Marktakteure in der gesamten Schweiz erfolgen soll, können die Kantone im Bereich des Service public bzw. der Grundversorgung tätig werden. Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der

auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber und können Leistungsaufträge dazu erteilen (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Sie können weiter Bestimmungen bezüglich der Anschlusspflicht ausserhalb von Netzgebieten oder Bauzonen erlassen (Art. 5 Abs. 3 und 4 StromVG). Zudem treffen sie im Falle von grossen Unterschieden bei den Netznutzungsentgelten zwischen den einzelnen Elektrizitätswerken Massnahmen zu deren Angleichung (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Diese Bestimmungen dienen nicht zur Schaffung eines Marktes, sondern stärken den Service public.

Es sollen keine zusätzlichen Regeln zur Schaffung eines Marktes im Kanton Zürich eingeführt werden, sondern es soll die mit den Art. 5 Abs. 1 bis 4 und Art. 14 Abs. 4 StromVG gegebene Möglichkeit zur Stärkung des Service public zu Gunsten der Stromkonsumentinnen und -konsumenten im Kanton Zürich genutzt werden. Fragen, ob zusätzliche kantonale Regelungen zur Schaffung eines Marktes mit den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vereinbar sind, zu Wettbewerbsverzerrungen führen können oder dem im Stromversorgungsgesetz verankerten Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip genügen, müssen somit nicht weiter abgeklärt werden.

Die Beschränkung auf die Umsetzung der Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 14 Abs. 4 StromVG in kantonales Recht erfordert kein neues Gesetz, sondern kann mit einer Ergänzung des kantonalen Energiegesetzes (EnG; LS 730.1) erfolgen. Damit wird insbesondere auch die Einheit der Materie gewahrt, denn der Zweck des Energiegesetzes ist unter anderem, eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu fördern (Art. 1 Abs. 1 EnG). Die entsprechende Gesetzesvorlage wird zurzeit vorbereitet.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 28/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**